

Einspruch – laufende Verfahren nutzen

Von der Steuererklärung abweichende Steuerfestsetzungen können auf Fehlern im Steuerbescheid (s. meinen Beitrag in der letzten Ausgabe) oder auf unterschiedlichen Rechtsauffassungen beruhen. So hat die Finanzverwaltung ab 2013 eine jahrzehntelange Übung geändert und **Scheidungskosten** nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Dem hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt widersprochen. Kosten, die für Anwalt und Gericht entstehen, müssen nun steuerlich wieder berücksichtigt werden.

Auch Kosten für **Mess- und Überprüfungsarbeiten** (z.B. bei Schornsteinfegern) wurden ab 2014 aus dem Katalog der Handwerkerleistungen gestrichen. Im November 2014 hat nun der BFH zugunsten der Steuerbürger entschieden.

Zur Anerkennung der Kosten einer **Erstausbildung** oder eines Erststudiums als Werbungskosten gibt es derzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Finanzämter wollen diese Kosten im Moment nur als Sonderausgaben anerkennen.

Durch starke Belastungen im Beruf kann ein **Burn-out** ausgelöst werden. Strittig ist, ob die Kosten hierfür als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder lediglich als außergewöhnliche Belastungen, die um die zumutbare Belastung zu kürzen sind, berücksichtigt werden.

Weitere Gerichtsverfahren beschäftigen sich mit den Kosten einer **Heimunterbringung** im Alter. Inwieweit können Betreuungs- und Pflegekosten als haushaltsnahe Dienstleistungen oder als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden? Gegen ein positives Urteil des Finanzgerichts Nürnberg hat die Finanzverwaltung Revision vor dem BFH eingelegt.

Auch die Auslegung der neuen Richtlinie zu den **Reisekosten** (gültig ab 2014) findet nicht uneingeschränkt Zustimmung. Hier gibt es bereits Verfahren zur Berücksichtigung von Reisekosten statt der nur halb so hohen Entfernungspauschale, beispielsweise bei Leiharbeitnehmern.

Wenn also eine Entscheidung des Finanzamts und damit der Steuerbescheid nicht wie gewünscht ausfällt, ist es gut zu wissen, ob es zu diesem Sachverhalt bereits ein passendes Steuergerichtsverfahren gibt. An ein solches Verfahren kann man sich mit einem Einspruch wie ein "Trittbrettfahrer" anhängen, um von einer späteren positiven Entscheidung zu profitieren. Nach anhängigen Verfahren fragen Sie einfach Ihren Steuerberater oder Sie recherchieren im Internet, z.B. auf der Seite des Bundesfinanzhofs.

Einen schönen Sommer wünscht
Ihr Steuerberater Thomas Feld
www.steuerberater-feld.de

Bei Prozessen vor dem Bundesfinanzhof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof ist das Finanzamt sogar verpflichtet, dem Ruhen des Verfahrens und der Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Entscheidung des Gerichts zuzustimmen.

Würden Sie erwarten, dass das Finanzamt die Annahme festgesetzter Zahlungen ablehnt? In der letzten Woche rief mich ein Mitarbeiter des Finanzamts an und beklagte sich über einen meiner Mandanten. Dieser würde jeden Monat im Voraus seine Einkommensteuer-Vorauszahlungen an das Finanzamt leisten. So gehe das nicht, da die Vorauszahlungen nur vierteljährlich fällig seien (nächster Termin: 30. September 2015). Die Verbuchung dieser abweichenden Zahlungen – Hinweis: Es sind zwei Zahlungen mehr pro Quartal - verursache erheblichen Mehraufwand. Außerdem sei das Finanzamt keine Bank. Der im Juli 2015 bereits gezahlte Abschlag werde deshalb wieder zurücküberwiesen, das gleiche drohe im August. Fazit: Überpünktliche Zahlungen lösen nicht bei allen Empfängern Freude aus.